

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 193/09 B

L 15 U 217/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 47/00 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger macht Verfahrensmängel geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Ohne konkret einen Mangel zu bezeichnen, rügt er, das LSG habe am 12. Mai 2009 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, obwohl sein Prozessbevollmächtigter nach Zugang der Ladung eine Aufhebung des Termins beantragt habe, da er an diesem Tag an einer Fortbildung des Berliner Anwaltsvereins zum Thema Insolvenzanfechtung teilnehmen wollte. Da das LSG den Termin nicht verlegt habe, sei das rechtliche Gehör verletzt worden.
- 3 Der Kläger hat eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht hinreichend bezeichnet. Hierzu hätte er nicht nur aufzeigen müssen, dass er in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend und vertreten war, er hätte vielmehr auch aufzeigen müssen, zuvor alles Erforderliche getan zu haben, um sich das rechtliche Gehör zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 58). Der Kläger hat zwar behauptet, beim LSG die Aufhebung des Termins beantragt zu haben. Zur Darlegung der Verletzung des rechtlichen Gehörs wäre insoweit aufzuzeigen, dass das LSG den Antrag des Klägers übergangen hat oder im Falle der Ablehnung des Antrags vorzutragen, weshalb die Ablehnung des Verlegungsantrags in verfahrensrechtlicher Weise erfolgt sein könnte.
- 4 Soweit der Kläger rügt, ein Verfahrensfehler liege darin, dass das LSG einen von ihm gestellten Beweis Antrag ohne hinreichende Begründung übergangen habe (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG), fehlt es schon an der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweis-antrags. Er trägt vor, er habe die Einholung eines Gutachtens eines kompetenten noch zu benennenden Sachverständigen, hilfsweise die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des Dr. V. beantragt. Der Kläger hat aber keine Tatsachen benannt, die er unter Beweis stellen wollte, er hat weder einen Sachverständigen noch ein Fachgebiet benannt, noch hat er die Widersprüche näher dargelegt, zu denen sich Dr. V. hätte ergänzend äußern können.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

